



Hinweise des

**Elektrizitätswerks Wörth / Donau,
Rupert Heider GmbH & Co. KG**

**zu den technischen Anschlussbedingungen des
BDEW**

-TAB 2019-

Ausgabe März 2019

Inhaltsverzeichnis

zu 1.	Geltungsbereich	3
zu 4.	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte	3
zu 4.2	Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage	5
zu 4.3	Plombenverschlüsse	5
zu 5.	Netzanschluss (Hausanschluss)	5
zu 6.	Hauptstromversorgung	7
zu 7.	Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze	7
zu 7.4.2	Veränderung der Kundenanlage	8
zu 10.	Elektrische Verbrauchsgeräte	8
zu 10.2	Schaltbare Verbrauchseinrichtungen	8
zu 10.3	Betrieb	8
zu 11.	Auswahl von Schutzmaßnahmen	9
zu 13.	Vorübergehend angeschlossene Anlagen (Baustrom)	9
zu 14.	Erzeugungsanlagen und Speicher	9
zu 14.1	Inbetriebnahme	9
Anhang A:	Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung	10
Anhang B:	Erforderliche Unterlagen für den Inbetriebsetzungsprozess	11
Anhang C:	Geeignete Räume zur Errichtung von Anschlusseinrichtungen	12
Anhang D:	Geeignete Räume für den Einbau von Zäblerschränken	13
Anhang F:	Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen in der Kundenanlage	14

zu 1. Geltungsbereich

Diese Hinweise stehen im Zusammenhang mit der TAB 2019 (in der Form des vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. herausgegebenen Musterwortlautes). Die Umsetzung der Anforderungen in der TAB 2019 wird in dieser Unterlage näher beschrieben.

zu 4. Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

Es sind ausschließlich die Vordrucke des Elektrizitätswerkes Wörth/Donau, Rupert Heider & Co. (im Folgenden: Netzbetreiber) zur Anmeldung zu verwenden. Die Formulare stehen im Internetauftritt zum Download zur Verfügung: [Formulare Netzanschluss](#)

Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend § 6 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu berücksichtigen und um den Anschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, ist ein Lageplan (Maßstab 1:1000, z. B. Kopie aus dem Bauantrag), ein Grundrissplan (Maßstab 1:100, z. B. Kellergeschoss) mit eingezeichnetem gewünschten Anbringungsort für Netzanschluss und Zählerplatz dem Netzbetreiber vorzulegen. Die für den Hausanschluss relevanten Unterlagen sind zusammen mit der Anmeldung zum Netzanschluss einzureichen.

Zusätzliche Daten zu elektrischen Verbrauchsgeräten nach Abschnitt 10 und zu Erzeugungsanlagen nach Abschnitt 14 der TAB 2019 sind der Anmeldung beizufügen.

Der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Beauftragter hat auf Anforderung ein Projektschaltbild des Hauptstromversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte und Sicherungsbemessungsströme beizufügen.

	An- melde- pflichtig	Zustim- mungs- pflichtig
neue Kundenanlagen / Anschlussnutzeranlagen	X	X
Trennung / Zusammenlegung von Anschlussnutzeranlagen	X	X
Änderung von Netzanschlüssen (z. B. Umverlegung)	X	X
Erweiterung der Kundenanlage, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	X	X
vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe; siehe Abschnitt 13.2	X	X
Erzeugungsanlagen (inkl. steckerfertige Erzeugungsanlagen)	X	X
Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Bemessungsleistungen bis einschließlich 12 kVA	X	-
Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, wenn deren Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je Kundenanlage überschreitet	X	X
Einzelgeräte, auch ortsveränderliche Geräte, mit einer Nennleistung von mehr als 12 kVA	X	X
Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung, ausgenommen ortsveränderliche Einzelgeräte	X	X
schaltbare Verbrauchseinrichtungen nach Abschnitt 10.2	X	X
Speicher mit Einspeisung ins öffentliche Netz	X	X
Speicher ohne Einspeisung ins öffentliche Netz mit Bemessungsleistungen bis einschließlich 12 kVA	X	-
Speicher, wenn deren Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je Kundenanlage überschreitet	X	X
Notstromaggregate nach Abschnitt 14.6	X	X
elektrische Verbrauchsgeräte, die die in Kapitel 5.4 der VDE-AR-N 4100 aufgeführten Grenzwerte für Netzurückwirkungen überschreiten oder das dort beschriebene Verhältnis von Mindestkurzschlussleistung zu Anschlussleistung unterschreiten	X	X
Anschlusschränke im Freien	X	X

zu 4.2 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Vordrucke des Netzbetreibers zur Fertigstellung/Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NAV „Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage“) finden Sie hier zum Download:

[Inbetriebsetzungsanzeige](#)

Die Inbetriebsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Die Anwesenheit des Errichters ist nur in besonderen Fällen (z. B. bei halbindirekter Messung, bei Erzeugungsanlagen oder bei Geräten zu Heizung und Klimatisierung) notwendig.

Zur Vermeidung vor unbefugter Inbetriebsetzung wird an der Trennvorrichtung nach Abschnitt 7.4 ein Hinweis angebracht.

zu 4.3 Plombenverschlüsse

Die Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Netzbetreiber angebracht, geöffnet oder verändert.

zu 5. Netzanschluss (Hausanschluss)

Soll der Hausanschlusskasten auf einer brennbaren Wand montiert werden, sind die Voraussetzungen nach DIN VDE-AR-N 4100 zu erfüllen:

Auf brennbaren Wänden, z. B. Holzwänden, blechbekleideten Holzwänden, Gipskartonwänden müssen das Netzanschlusskabel und der Hausanschlusskasten auf einer lichtbogenfesten Unterlage (z. B. Fiebersilikatplatte mit 20 mm Dicke) verlegt werden. Diese Unterlage muss allseitig 150 mm überstehen. Das Netzanschlusskabel darf nicht durch brennbare Wände geführt werden.

Ist die Montage innerhalb des Gebäudes nicht möglich, ist Abschnitt 5.4.3 der TAB 2019 anzuwenden.

Für den Schutzpotentialausgleich ist der Anschluss des Fundamenterders nach DIN 18014 an die Haupterdungsschiene in räumlicher Nähe zum Hausanschlusskasten anzuordnen.

Ein Hausanschlussraum ist ein begehbarer und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden. Ein Hausanschlussraum muss mindestens 2,0 m lang und 2,0 m hoch sein. Bei Belegung des Hausanschlussraumes mit Anschluss- und Betriebseinrichtungen auf nur einer Wand beträgt die Breite mindestens 1,50 m; bei Belegung gegenüberliegender Wände mindestens 1,80 m. Er ist vorzusehen in Gebäuden mit mehr als fünf Anschlussnutzern.

Hinweise des Elektrizitätswerks Wörth / Donau, Rupert Heider GmbH & Co. KG zu den technischen Anschlussbedingungen des BDEW

Eine Hausanschlusswand ist eine Wand, die zur Anordnung und Befestigung von Leitungen sowie Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient. Sie ist vorgesehen für Gebäude mit bis zu fünf Anschlussnutzern.

Eine Hausanschlussnische (z. B. in nicht unterkellerten Einfamilienhäusern) ist eine bauseits erstellte Nische, die zur Einführung der Anschlussleitungen bestimmt ist sowie der Aufnahme der erforderlichen Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient.

Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und elektrisch getrennt zu betreiben.

Hausanschluss in hochwassergefährdeten Gebieten

In hochwassergefährdeten Gebieten ist der Überflutungsbereich (hundertjähriges Hochwasser) dem Netzbetreiber mitzuteilen, damit unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers eine geeignete Stelle für den Hausanschlusskasten und Zählerschrank gewählt werden kann.

Hausanschluss in Zähleranschlussäulen

Einzelheiten sind dem VBEW-Merkblatt für Zählerschränke (direkte Messung) zu entnehmen. Desweiteren gilt die DIN VDE-AR-N 4100 uneingeschränkt.

Kabelhausanschluss – Verlegetiefe

Bei unterirdischer Einführung des Netzanschlusses ist eine Mindestdiefe unter der Geländeoberfläche von 0,6 m einzuhalten. Unter Einfahrten etc. ist ein Leerrohr zu verlegen.

Abweichende Bauformen sind mit dem Netzbetreibers abzustimmen.

Neben der Einzeleinführung kann auch die Mehrspartenhauseinführung eingesetzt werden. Die Verlegetiefe richtet sich hier nach der Sparte mit der größten Tiefe.

Kabelhausanschluss – Gebäudeeinführungen

Die Hauseinführung muss gas- und wasserdicht nach DIN 18012 und DIN VDE-AR-N 4223 ausgeführt werden.

Die Hauseinführung ist ein Bestandteil des Gebäudes. Für den Einbau und die Abdichtung ist der Auftraggeber verantwortlich.

zu 6. Hauptstromversorgung

Dimensionierung der Hauptstromversorgung (Hauptleitung) nach DIN 18015-1

Anzahl der Wohnungen	Zulässige Belastbarkeit des Kabels bzw. der Leitung (A)
1 bis 5	63
6 bis 10	80
11 bis 19	100
20 bis 37	125

Tabelle: Anlagen ohne elektrische Warmwasserbereitung

Anzahl der Wohnungen	Zulässige Belastbarkeit des Kabels bzw. der Leitung (A)
1	63
2	80
3	100
4 bis 6	125
7 bis 11	160
12 bis 22	200

Tabelle: Anlagen mit elektrischer Warmwasserbereitung

Hauptleitungsverlängerung

Der Spannungsfall von maximal 0,5% gemäß Abschnitt §13 Absatz 4 NAV ist einzuhalten. Die Verlängerung vorhandener Hauptleitungen erfolgt über Schrumpferverbindungen.

Verwendung von Einaderleitungen

Bei Verwendung von Einaderleitungen bzw. -kabeln ist im Besonderen wegen der Einführung in den Hausanschlusskasten Rücksprache mit dem Netzbetreiber notwendig.

zu 7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

Die TAB 2019 Abschnitt 7 regelt die Ausführung der Zählerplätze und nicht die Einsatzmöglichkeiten der Zählertypen selbst.

Einzelheiten über die Ausstattung der Zäblerschränke sind dem VBEW-Merkblatt für Zäblerschränke (direkte Messung) sowie dem VBEW-Merkblatt für Mess- und Wandlerschränke (halbindirekte Messung, Leistungsteil bis 250 A) zu entnehmen.

Hinweise des Elektrizitätswerks Wörth / Donau, Rupert Heider GmbH & Co. KG zu den technischen Anschlussbedingungen des BDEW

Zählerschränke sind in Räumen nach DIN 18012 anzubringen und die entsprechenden Umgebungsbedingungen sind einzuhalten.

Zählernischen sind nach DIN 18013 auszuführen.

Werden in Neuanlagen steuerbare Verbrauchseinrichtungen geschaltet, ist ein Feld für das TSG (Tarifsteuergerät) einschl. Überstrom-Schutzeinrichtung für das TSG grundsätzlich vorzusehen.

Für die Anbringung im Freien sind Zähleranschlussäulen und ortsfeste Schalt- und Steuerschränke geeignet.

Selektivität der Trennvorrichtung

Selektive Haupt-Leitungsschutzschalter (SH-Schalter) der Charakteristik „E“ erfüllen die in der DIN VDE-AR-N 4100 genannten Selektivitätsanforderungen, ohne dass dafür weitere Betriebsmittel oder zusätzliche Betrachtungen notwendig sind. Andere Charakteristiken sind nach Absprache mit dem Netzbetreiber möglich.

Auswahl der Messeinrichtung

Die Auswahl der Messeinrichtung (Direkt- oder Kleinwandlermessung) erfolgt nach VDE-AR-N 4100:2019-4 Tabelle 7.

zu 7.4.2 Veränderung der Kundenanlage

Durch Änderungen in der Kundenanlage kann die Anpassung des Zählerplatzes erforderlich werden. Hierbei ist in der Regel der Einzelfall zu betrachten. Im Anhang F sind häufig anzutreffende Konstellationen aufgeführt.

zu 10. Elektrische Verbrauchsgeräte

Tarif- und Lastschaltungen werden beim Netzbetreiber durch eine Tonfrequenz Rundsteuerung mit 425 Hz oder mit Funkrundsteuerung vorgenommen.

zu 10.2 Schaltbare Verbrauchseinrichtungen

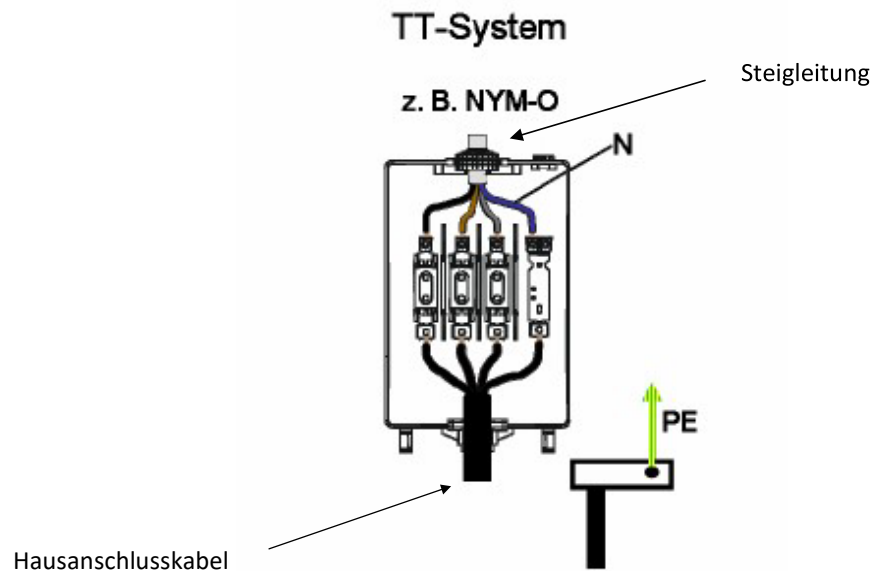
Die Einrichtungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen sind entsprechend den Schaltbildern des Netzbetreibers anzuschließen. Entsprechende Schaltbilder könne bei Bedarf beim Netzbetreibers eingesehen werden.

zu 10.3 Betrieb

Wenn durch Absinken, Unterbrechen, Ausbleiben oder Wiederkehren der Spannung Schäden in der Kundenanlage verursacht werden können, obliegt es dem Betreiber dieser Anlage Maßnahmen zur Verhütung zu ergreifen. Gleiches gilt für Spannungs- und Frequenzempfindliche Betriebsmittel mit erhöhten Anforderungen an die Qualität der Netzspannung.

zu 11. Auswahl von Schutzmaßnahmen

Das Elektrizitätswerk Wörth/Donau betreibt ein TT-System. Der Anschluss am Hausanschlusskasten ist entsprechend folgendem Beispiel auszuführen:



zu 13. Vorübergehend angeschlossene Anlagen (Baustrom)

Einzelheiten können dem VBEW-Merkblatt für vorübergehend angeschlossene Anlagen entnommen werden. Die Abmeldung muss schriftlich durch den jeweiligen Auftraggeber erfolgen.

zu 14. Erzeugungsanlagen und Speicher

Die Fachkunde des Anlagenerrichters ist durch die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nachzuweisen. Bereits in der Planungsphase sind die Anlagen nach Abschnitt 14.2 im üblichen Verfahren anzumelden. Jede Anlagenveränderung muss schriftlich mitgeteilt werden. Eine Veränderung der Messeinrichtung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.

zu 14.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch den Anlagenerrichter im Beisein des Netzbetreibers. Der Anlagenerrichter muss zum Inbetriebnahmetermin anwesend sein. Das Inbetriebnahmeprotokoll muss zur Inbetriebnahme bereitgehalten werden und vor Ort vollständig ausgefüllt übergeben werden.

Anhang A: Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung

		Anmeldeprozess						
Anmeldevarianten	Anmeldung zum Netzanschluss	Geschosszeichnung (Grundrissplan) mit der gewünschten Lage des Netzanschlusses	Lageplan und/oder Flurkarte mit eingezeichnetem Gebäude im jeweils baurechtlich üblichen Maßstab	Datenerfassungsblätter/er mit Zusatzangaben	Konformitätsnachweise / Zertifikate (Hersteller)	Anschlussrelevante Unterlagen gem. Kap. 4.2 VDE-AR-N 4105		
1	neue Kundenanlagen (nicht zeitlich begrenzt)	X	X					
2	Anlagenerweiterung, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	X						
3	vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe)	X	X					
4.1	PV-Anlagen	X	X mit Aufstellungsort der Anlage	X	X (NA Schutz + EZE)	X		
4.2	BHKW- / KWK- Anlagen	X	X mit Aufstellungsort der Anlage	X Antriebsmaschine, Generator und Stromrichter	X (NA Schutz + EZE)	X		
5	Speicher nach Abschnitt 14	X	X mit Aufstellungsort der Anlage, wenn von EZA abweichend bzw. separat	X	X	X		
6	Notstromaggregate	X	X mit Aufstellungsort der Anlage	X		X		
7	Ladeeinrichtungen für Elektrostraßenfahrzeuge	X		X		X	falls über Ladeeinrichtung in Netz zurückspeist wird	
8	Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung (ausgenommen ortsveränderliche Geräte)	X		X				
9	schaubare Verbrauchseinrichtungen nach Abschnitt 10.2	X		X				
10	Einzelgeräte mit einer Nennleistung > 12 kVA	X		X				
11	Anlagen (z.B. Schweißgeräte), die die Grenzwerte gemäß Kapitel 5.4 der VDE-AR-N 4100 <u>nicht</u> einhalten	X		X				

Anhang B: Erforderliche Unterlagen für den Inbetriebsetzungsprozess

Anmeldevarianten		Inbetriebsetzungsprozess			
		Inbetriebsetzungsauftrag / Antrag zum Zähler / Fertigmeldung des Hauptstromversorgungssystems	Angaben zum Aufbau und zur Betriebsweise	Inbetriebsetzungsanmeldung / -protokoll EZA (gemäß Anhang E.8 VDE-AR-N 4105) und ggf. Nachweis Einspeisemanagement	weitere behördliche- und abrechnungsrelevante Unterlagen
1	neue Kundenanlagen (nicht zeitlich begrenzt)	X			
2	Anlagenerweiterung, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	X			
3	vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe)	X			
4.1	PV-Anlagen	X	X Übersichtschaltplan mit Messung, Modul und WR- Zuordnung je Gebäude	X	X
4.2	BHKW / KWK-Anlagen	X	X Beschreibung der Art und Betriebsweise, Art der Zuschaltung im Netz	X	X
5	Speicher nach Abschnitt 14 (ohne Netzparallelbetrieb)	X	X		X
6	Notstromaggregate (ohne Netzparallelbetrieb)	X			
7	Ladeeinrichtungen für Elektrostraßenfahrzeuge	X			
8	Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung (ausgenommen ortsveränderliche Geräte)	X			
9	schaltbare Verbrauchseinrichtungen nach Abschnitt 10.2	X			
10	Einzelgeräte mit einer Nennleistung > 12 kVA	X			
11	Anlagen (z.B. Schweißgeräte), die die Grenzwerte gemäß Kapitel 5.4 der VDE-AR-N 4100 <u>nicht</u> einhalten	X			

Anhang C: Geeignete Räume zur Errichtung von Anschlusseinrichtungen

	Errichtung Anschluss- einrichtungen zulässig?
Kellerraum	ja
Flur, Treppenraum nicht über Treppenstufen	1)
Zählerraum	ja
Wohnräume, Küchen, Toiletten, Bade-, Duschräume	nein
Feuchter bzw. nasser Raum nach DIN VDE 0100-200 (VDE 0100-200)	nein
Lageraum für Heizöl in Abhängigkeit des Tankvolumens	1)
Brennstofflageraum für Holzpel- lets in Abhängigkeit des Lagervolumens	1)
Brennstofflageraum für sonstige feste Brennstoffe in Abhängigkeit des Lagervolumens	1)
Raum mit Feuerstätten	
→ flüssige Brennstoffe → gasförmige Brennstoffe in Abhängigkeit von der Nenn- leistung	1)
→ feste Brennstoffe in Abhängigkeit von der Nenn- leistung	1)
Räume mit Wärmepumpen in Abhängigkeit der Antriebslei- stung	1)
Räume mit BHKW in Abhängigkeit der Gesamtlei- stung	1)
Raum mit erhöhter Umgebungstemperatur dauernd > 30 °C	nein
(Tief-)Garagen, Hallen bis 100 m ² ≥ IP X4	ja 2),3)
(Tief-)Garagen, Hallen über 100 m ²	nein
Feuergefährdeter Bereich	nein
Explosionsgefährdeter Bereich	nein
Batterieräume / Speichersysteme	nein 4)
Aufzugsraum	nein

- 1) Bei der Planung sind die Anforderungen der Landesbauordnung, der Feuerungsverordnung sowie der Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an den Brandschutz sowie die Anforderungen hinsichtlich erforderlicher Mindest-Gangbreiten.
- 2) mechanischer Schutz (Anfahrerschutz) notwendig
- 3) nur wenn der Zugang zum Netzanschluss für den Netzbetreiber sichergestellt wird.
- 4) nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem Hersteller des Speichersystems

Anhang D: Geeignete Räume für den Einbau von Zählerschränken

Raumarten		Einbau Zählerschrank zulässig?
Zählerraum		ja
Hausanschlussraum		ja 1)
Hausanschlusswand		ja 2)
Hausanschlussnische		ja 3)
Wohnräume, Küchen, Toiletten, Bade-, Duschräume		nein
Flur, Treppenraum	nicht über Treppenstufen	4)
Kellerraum		ja
Feuchter bzw. nasser Raum nach DIN VDE 0100-200 (VDE 0100-200)		nein
Lagerraum für Heizöl (Zählerschrank außerhalb der Auffangwanne)	in Abhängigkeit des Tankvolumens	4)
Brennstofflagerraum für Holzpellets	in Abhängigkeit des Lagervolumens	4)
Brennstofflagerraum für sonstige feste Brennstoffe	in Abhängigkeit des Lagervolumens	4)
Raum mit Feuerstätten für		
→ flüssige Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	4)
→ gasförmige Brennstoffe		
→ feste Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	4)
Räume mit erhöhter Umgebungstemperatur	dauernd über 30 °C	nein
Räume mit Wärmepumpen	in Abhängigkeit der Antriebsleistung	4)
Räume mit BHKW	in Abhängigkeit der Gesamtleistung	4)
(Tief-) Garagen, Hallen	bis 100 m ² ≥ IP X4	ja 5),6)
(Tief-) Garagen, Hallen	über 100 m ²	nein
Feuergefährdete Betriebsstätte		nein
Explosionsgefährdeter Bereich		nein
Batterieräume / Speichersysteme		nein 7)
Aufzugsraum		nein

1) ab mehr als 5 Anschlussnutzern vorgeschrieben

2) bis zu 5 Anschlussnutzer möglich

3) nur bei einem Anschlussnutzer möglich

4) Bei der Planung sind die Anforderungen der Landesbauordnung, der Feuerungsverordnung sowie der Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an den Brandschutz sowie die Anforderungen hinsichtlich erforderlicher Mindest-Gangbreiten.

5) gilt auch für Tiefgaragen

6) mechanischer Schutz (Anfahrerschutz) notwendig

7) nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem Hersteller des Speichersystems

Anhang F: Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen in der Kundenanlage

Nachfolgende Tabelle enthält Empfehlungen zur Anpassung bestehender Zählerplätze aufgrund von bestimmten in der Praxis häufig anzutreffenden Änderungen der Kundenanlage. Hierbei wurden die in Abschnitt 7.4.2 beschriebenen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Grundsätzlich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zur Entscheidung über die Anpassungsnotwendigkeit heranzuziehen.

Vorhandener Zählerplatz	Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
	DIN 43853		DIN 43870			DIN VDE 0603 (VDE 0603)	
Änderungsvarianten	Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel mit Vorschaltung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Fronthaube und Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum	Zählerschrank mit NH-Sicherung	Zählerschrank mit Trennvorrichtung ¹⁾	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
1. Leistungserhöhung in der Anschlussnutzereinrichtung	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
2. Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
3. Umstellung auf Zweirichtungsmessung (mit Änderung der Betriebsbedingungen)	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
4. Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung	nein	ja ²⁾³⁾⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja

Legende:

- 1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z. B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
- 2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
- 3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptsicherung)
- 4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm² (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein